



Strahlenschutzanweisung

§ 45 StrISchV DER UNIVERSITÄT BAYREUTH

Durchführung des Strahlenschutzgesetzes (StrISchG)
und der Strahlenschutzverordnung (StrISchV)
in der jeweils geltenden Fassung

Inhaltsübersicht

VORBEMERKUNG.....	1
§ 1 STRAHLENSCHUTZVERANTWORTLICHER UND STRAHLENSCHUTZBEVOLLMÄCHTIGTE.....	1
§ 2 VERANTWORTUNG DES LEITERS DER UNIVERSITÄTSEINRICHTUNG	1
§ 3 BESTELLUNG DES STRAHLENSCHUTZBEVOLLMÄCHTIGTEN UND DER STRAHLENSCHUTZBEAUFTRAGTEN.....	2
§ 4 AUFGABEN DES STRAHLENSCHUTZBEVOLLMÄCHTIGTEN ...	2
§ 5 AUFGABEN UND STELLUNG DES STRAHLENSCHUTZBEAUFTRAGTEN	2
§ 6 BEHÖRDENVERKEHR.....	3
§ 7 FORTBILDUNG	3
§ 8 TRANSPORT RADIOAKTIVER STOFFE	3
§ 9 BESCHAFFUNG UND ABGABE VON RADIOAKTIVEN STOFFEN UND STRAHLERN	3
§ 10 UNFALL UND STÖRUNG	3
§ 11 JAHRESBERICHT	3
§ 12 INKRAFTTRETEN	4

Vorbemerkung

Diese Strahlenschutzanweisung hat den Zweck, die Regelungen des Strahlenschutzrechts (insbesondere des StrISchG und der StrISchV) mit den zugehörigen Richtlinien usw.) im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. Transportvorschriften (z.B. Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)) und den Abfallbeseitigungsvorschriften so anzuwenden, dass die Universität Bayreuth ihre Aufgabe erfüllen kann, und zugleich die Maßnahmen getroffen werden, durch die die Einhaltung der Schutzvorschriften gewährleistet wird.

Es wurde bewusst darauf verzichtet, Texte von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien usw. zu wiederholen. Sie werden auf Anforderung

vom Strahlenschutzbevollmächtigten zur Verfügung gestellt.

§ 1 Strahlenschutzverantwortlicher und Strahlenschutzbevollmächtigte

Der Präsident ist Strahlenschutzverantwortlicher im Sinne von § 69 Abs. 1 StrISchG in Verbindung mit Artikel 21 Bayerisches Hochschulgesetz. Ihm obliegt die Durchführung des Strahlenschutzes in der Universität Bayreuth. Hierbei wird er von dem Strahlenschutzbevollmächtigten unterstützt.

§ 2 Verantwortung des Leiters der Universitätseinrichtung

Der Institutsleiter, der Lehrstuhlinhaber, der Inhaber von Leitungsfunktion bzw. der Leiter einer sonstigen Hochschuleinrichtung ist verantwortlich, dass die nach dem StrISchG, der StrISchV und sonstigen Vorschriften erforderlichen Ausrüstungen vorhanden sind und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden sowie, dass der Betrieb öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entgegensteht. Hierbei wird er von dem Strahlenschutzbeauftragten unterstützt.

§ 3 Bestellung des Strahlenschutzbevollmächtigten und der Strahlenschutzbeauftragten

- (1) Der Präsident bestellt zu seiner Unterstützung einen Strahlenschutzbevollmächtigten und dessen Vertreter.
- (2) Der Institutsleiter, der Lehrstuhlinhaber, der Inhaber von Leitungsfunktionen bzw. der Leiter einer sonstigen Hochschuleinrichtung benennt dem Präsidenten für jeden Bereich, in dem mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern oder für den ein sonstiger in § 69 Abs. 1 StrlSchG genannter Sachverhalt zutrifft, einen geeigneten Strahlenschutzbeauftragten und dessen Vertreter.
- (3) Der Präsident bestellt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen den Strahlenschutzbeauftragten und seinen Vertreter. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Tätigkeit im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung, radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern im Sinne des Teils 2, Kapitel 2 Abschnitt 2 bis 4 des StrlSchG, gleich ob genehmigungs- oder anzeigebedürftig oder genehmigungs- oder anzeigefrei, bei radioaktiven Stoffen auch unterhalb der Freigrenze der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3, vom Zuständigkeitsbereich eines Strahlenschutzbeauftragten erfasst wird.
- (4) Die Bestellung erfolgt jeweils schriftlich auf unbestimmte Zeit und auf Widerruf.

§ 4 Aufgaben des Strahlenschutzbevollmächtigten

- (1) Der Strahlenschutzbevollmächtigte nimmt für den Strahlenschutzverantwortlichen dessen Aufgaben und Pflichten nach StrlSchG und StrlSchV wahr.
- (2) Der Strahlenschutzbevollmächtigte besitzt zum Vollzug des Strahlenschutzes Kontroll- und Weisungsbefugnis gegenüber den Strahlenschutzbeauftragten, den Instituten, den Lehrstühlen, der Inhaber von Leitungsfunktionen oder den sonstigen Hochschuleinrichtungen.

§ 5 Aufgaben und Stellung des Strahlenschutzbeauftragten

- (1) Der Strahlenschutzbeauftragte ist im Rahmen seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches dafür zuständig, dass

die Schutzvorschriften, erlassenen Anordnungen und behördlichen Auflagen zum Strahlenschutz eingehalten werden (§§ 70-72 StrlSchG i. V. mit § 43 StrlSchV)

- (2) Der Strahlenschutzbeauftragte nimmt darüber hinaus folgende Aufgaben und Pflichten in seinem innerbetrieblichen Entscheidungsbereich wahr:
 - (3) Vorherige Anzeige des Beginns, jeglicher Änderung oder Einstellung aller Arbeiten mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern an den Strahlenschutzbevollmächtigten ohne besondere Aufforderung.
 - (4) Verantwortung dafür, dass Arbeiten nicht vor der erteilten Genehmigung oder Anzeigebestätigung begonnen werden.
 - (5) Erstellung einer Strahlenschutzanweisung für seinen Verantwortungsbereich, in die auch das Verhalten bei Stör- und Unfällen aufgenommen wird.
 - (6) Einhaltung des Verbotes der Außerkraftsetzung von Sicherheitseinrichtungen.
 - (7) Anzeige jeder Veränderung in seiner Person oder seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches an den Strahlenschutzverantwortlichen ohne besondere Aufforderung.
 - (8) Umgehende Information des Vertreters über alle den Strahlenschutz berührenden Angelegenheiten in seinem Entscheidungs- und Verantwortungsbereich.
 - (9) Vorbereitung der für die anzeigebedürftige oder genehmigungsbedürftige Tätigkeit in fremden Anlagen (§§ 25, 26 StrlSchG) notwendigen Anträge, Anzeigen u.s.w.
 - (10) Führung eines Betriebsbuches über die für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsvorgänge, insbesondere über durchgeführte Kontrollen, besondere Vorkommnisse, Nutzung umschlossener Quellen in Messeinrichtungen u.s.w.
 - (11) Sicherstellung, dass keine Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 46 Abs. 1 Ziffer 4 Atomgesetz in Verbindung mit § 194 StrlSchG oder § 184 StrlSchV begangen werden.
 - (12) Regelmäßige Funktionsprüfung und Wartung von Röntgeneinrichtungen oder

Störstrahlern einschließlich der Ausrüstungen und Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sowie die Führung von Aufzeichnungen über die Funktionsprüfungen und über die Wartungen.

- (13) Sicherstellung, dass nach § 90 StrlSchV vorgeschriebene Strahlungsmessgeräte den Anforderungen des Messzweckes genügen, in ausreichender Anzahl vorhanden sind und regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit geprüft und gewartet werden, sowie, dass Zeitpunkt und Ergebnis der Funktionsprüfung und Wartung aufgezeichnet und 10 Jahre aufbewahrt werden.
- (14) Regelung des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter oder gegen das unerlaubte Inbetriebsetzen einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers.
- (15) Der Strahlenschutzbeauftragte hat durch entsprechende Weiterbildung die für seine Tätigkeit notwendige Fachkunde ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Er hat zudem mindestens alle fünf Jahre seine Fachkunde durch erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs gemäß § 48 StrlSchV zu aktualisieren.
- (16) Der Strahlenschutzbeauftragte besitzt die zum Vollzug des Strahlenschutzes notwendigen Kontroll- und Weisungsbefugnisse.
- (17) Alle Mitglieder der Hochschule haben den Strahlenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben umfassend zu unterstützen.

§ 6 Behördenverkehr

Sämtliche Anträge, Anzeigen sowie sonstiger Schriftverkehr und Kontakt mit Behörden ist durch den Strahlenschutzbevollmächtigten bzw. über diesen zu führen.

§ 7 Fortbildung

Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat dafür zu sorgen, dass die Strahlenschutzbeauftragten über den aktuellen Stand des Strahlenschutzrechtes informiert werden.

§ 8 Transport radioaktiver Stoffe

Der Transport radioaktiver Stoffe oder von Anlagen, die ionisierende Strahlen erzeugen können, sowie von Röntgeneinrichtungen

der Störstrahlern, sofern nicht vom Genehmigungsbescheid erfasst, ist durch den Strahlenschutzbevollmächtigten vorab zu genehmigen.

§ 9 Beschaffung und Abgabe von radioaktiven Stoffen und Strahlern

- (1) Jeglicher Umgang mit offenen und geschlossenen radioaktiven Stoffen auch unterhalb der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 StrlSchV oder Anlagen, die ionisierende Strahlen erzeugen können, sowie mit Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten und des Strahlenschutzbevollmächtigten.
- (2) Absatz 1 gilt ebenfalls, wenn Stoffe, Anlagen, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern der oben genannten Art nur vorübergehend in den Bereich der Universität Bayreuth verbracht werden sollen oder wenn es sich um bauartzugelassene Strahler oder radioaktive Stoffe mit einer Aktivität, unterhalb der der Freigrenzen der Anlage 4 Tabelle 1 StrlSchV handelt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Abgabe von Stoffe, Anlagen, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern der oben genannten Art.

§ 10 Unfall und Störung

Bei einem Strahlenunfall oder bei einer Störung des Betriebsablaufes in Isotopenlaboratorien und sonstigen Strahlenschutzbereichen ist der Strahlenschutzbevollmächtigte unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11 Jahresbericht

Der Strahlenschutzbeauftragte hat bis zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres dem Strahlenschutzbevollmächtigten einen schriftlichen Bericht über das vorhergehende Kalenderjahr zu erstatten. Dieser Jahresbericht hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten: Anzahl und Beschreibung der in seinem Entscheidungsbereich vorhandenen radioaktiven Stoffe, Anlagen, die ionisierende Strahlen erzeugen können, sowie Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler, sowie Messgeräte, Anzahl und Beschreibung der Strahlenschutzbereiche, Angaben über die Person des Strahlenschutzbeauftragten und dessen Vertreter

sowie über sämtliche den Strahlenschutz gefährdenden Vorkommnisse.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Strahlenschutzanweisung tritt mit Wirkung vom 1.3.2020. in Kraft. und löst die Strahlenschutzanweisung vom 1.8.2002 ab.

Universität Bayreuth

i. A.

gez.

Dr. René Amore

- Der Strahlenschutzbevollmächtigte -